OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-703233/2/KHa**

Datum: **Linz, 10. Juni 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde des A__, vertreten durch Mag. B__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 24. März 2026, GZ: VStV/925300400192/2025, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch einen Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 24. März 2026, GZ: VStV/925300400192/2025, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 2. Februar 2025, 1:20 Uhr, in C-Straße, gemeinsam mit andern in einem PKW auf der Straße mit erhöhtem Verkehrsaufkommen gehalten, um Beschimpfungen in Richtung von Polizeibeamten zu rufen. Dies habe zu einer Verkehrsanhaltung und einer Behinderung des ohnehin stockenden Fahrzeugverkehrs geführt. Der Beschwerdeführer habe dadurch die Rechtsvorschrift des § 81 Abs. 1 SPG verletzt und wurde über diesen eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 4 Tage 4 Stunden) verhängt.

I.2. Mit Eingabe vom 23. April 2026 erhob der Beschwerdeführer durch seinen ausgewiesenen Rechtsvertreter Beschwerde und brachte darin zusammengefasst vor, dass das Verhalten des Beschwerdeführers nicht objektiv geeignet gewesen sei, um Ärgernis zu erregen. Der Beschwerdeführer habe sein Fahrzeug verkehrsbedingt zum Stillstand gebracht und habe ein Mitfahrer auf der Rückbank eigenmächtig das Fenster geöffnet und Beschimpfungen in Richtung der Beamten gerufen. Der Beschwerdeführer selbst habe diese Rufe weder getätigt, noch habe er das Fahrzeug angehalten, um diese Rufe zu ermöglichen. Auch die belangte Behörde stütze die Bestrafung ausschließlich darauf, dass der Beschwerdeführer das Fahrzeug angehalten und dadurch eine weitere Störung des Verkehrs provoziert habe, um dem Beifahrer die Möglichkeit zum Rufen zu geben. Das dem Beschwerdeführer somit vorgeworfene „Anhalten eines Kraftfahrzeuges" sei nicht geeignet, ein „berechtigtes Ärgernis" zu erregen oder die öffentliche Ordnung zu stören. Die störende Handlung (das Rufen) sei ausschließlich vom Beifahrer ausgegangen.

Für eine Beitragstäterschaft sei ein gemeinsamer Tatentschluss bzw. Vorsatz erforderlich. Die eigenmächtige Handlung des Beifahrers im vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeug begründe jedoch keine Beitragstäterschaft des Beschwerdeführers als Fahrzeuglenker. Es ergebe sich im gesamten Ermittlungsverfahren dazu kein Vorsatz des Beschwerdeführers.

Zudem sei die Behinderung des ohnehin stockenden Verkehrs keine Ordnungsstörung nach dem SPG; ein verkehrsrechtliches Fehlverhalten mit einem Kfz sei nach den Bestimmungen der StVO zu beurteilen und nicht nach jenen des SPG.

I.3. Mit Schreiben vom 24. April 2026, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 29. April 2026, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt

dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerdeschrift sowie in den Behördenakt, insbesondere in die Anzeige der Polizeiinspektion Neue Heimat vom 24. Februar 2025, GZ: PAD/25/00352974/001/VStV und in die schriftliche Stellungnahme des Meldungslegers vom 24. Jänner 2026.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Am 2. Februar 2025 lenkte der Beschwerdeführer gegen 1:20 Uhr das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen aaa in E__, im Bereich der C-Straße. Im Fahrzeug befanden sich neben dem Beschwerdeführer noch drei weitere Personen.

II.2. Zu dieser Zeit führten Polizeibeamte der Streife „Neue Heimat 3" Verkehrsmaßnahmen aufgrund eines erhöhten Verkehrsaufkommens wegen einer Veranstaltung in einer nahegelegenen Lokalität durch. Aufgrund dieser Veranstaltung kam es zu einem Rückstau vom dortigen Parkplatz auf die Fahrbahnen und angrenzenden Straßenzüge. Der Beschwerdeführer lenkte das Fahrzeug auf der D-Straße in Fahrtrichtung stadteinwärts und hielt dieses auf Höhe der Beamten an. Es wurde das hintere Fenster auf der Fahrerseite geöffnet und wurden Beschimpfungen in Richtung der Polizeibeamten gerufen. Der Beschwerdeführer selbst hat keine dieser Beschimpfungen in Richtung der Polizeibeamten gerufen; die Beschimpfungen wurden vielmehr durch im Fahrzeug mitfahrende Personen ausgesprochen.

Die ausgesprochenen Beschimpfungen durch mitfahrende Personen im Fahrzeug des Beschwerdeführers führten zu einer Verkehrsanhaltung des vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeuges und zu einer entsprechenden Amtshandlung bezüglich der ausgesprochenen Beschimpfungen, was wiederum eine Behinderung des ohnehin stockenden Fahrzeugverkehrs nach sich gezogen hat.

Dass der Beschwerdeführer im bewussten und gewollten und somit vorsätzlichen Zusammenwirken mit den weiteren Fahrzeuginsassen gehandelt hat, wurde dem Beschwerdeführer nicht vorgeworfen.

II.3. Der Spruch des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses lautet wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 02.02.2025, 01:20 Uhr
Ort: C-Straße
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie habein durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war. Sie haben gemeinsam mit anderen in einem PKW auf einer Straße mit erhöhtem Verkehrsaufkommen gehalten, um Beschimpfungen in Richtung der Polizeibeamten zu rufen. Dies führte zu einer Verkehrsanhaltung und einer Behinderung des ohnehin stockenden Fahrzeugverkehrs.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2018
[..]"

II.4. In der Begründung führte die belangte Behörde wie auszugsweise wie folgt aus:

„Sie haben am 02.02.2025 um 01:20 Uhr an der oa. Adresse Ihr Fahrzeug angehalten, obwohl auf der Straße erhöhtes Verkehrsaufkommen herrschte. Bei Ihrem Fahrzeug wurde schließlich das hintere Fenster geöffnet und kamen schließlich Beschimpfungen in Richtung Polizeibeamte. Dies führte zu einer Behinderung des ohnehin stockenden Verkehrs, diese weitere Störung des Verkehrs nahmen Sie bewusst in Kauf.

[…]

Eindeutig ist jedoch, dass sie das Fahrzeug gelenkt haben und das Fahrzeug angehalten haben. Aus ihrem Auto wurden Beschimpfungen Richtung Polizeibeamten getätigt. Durch das Stehenbleiben auf der Straße und der anschließenden Anhaltung durch die Beamten wurde der bereits stockende Verkehr noch weiter behindert. Da Sie selbst der Lenker waren, haben Sie jedenfalls zu verantworten, dass Sie das Fahrzeug angehalten haben und ihr Mitfahrer aus dem Auto Beschimpfungen geschrien haben. Sie haben erst dem Beifahrer die Möglichkeit gegeben aus dem Fenster zu rufen, indem Sie stehengeblieben sind und somit den Verkehrsfluss durch die spätere Anhaltung massiv beeinträchtigt haben. Der Sachverhalt ist demnach eindeutig geklärt und wurde von Ihnen auch nicht bestritten.

[...]

Somit steht fest, dass nicht nur die Beamten, sondern auch unbeteiligte Personen (Verkehrsteilnehmer) durch dieses Verhalten gestört wurden. Der Beschuldigte hat also mit seinem Verhalten die öffentliche Ordnung gestört.

[…]

Da auch bezüglich dieser Verwaltungsübertretung keine weiteren Umstände im Verfahren hervorgekommen sind, welche das Verschulden des Beschuldigten ausschließen würden, ist von einem fahrlässigen Verhalten auszugehen und somit auch die subjektive Tatseite zu bejahen."

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich weitestgehend – insofern ist den Ausführungen der belangen Behörde zuzustimmen – widerspruchsfrei aus dem Beschwerdevorbringen und dem behördlichen Verwaltungsstrafakt.

Dies gilt insbesondere für die Feststellung, dass der Beschwerdeführer selbst keine Beleidigungen in Richtung der Polizeibeamten geäußert hat, sondern diese ausschließlich den im Fahrzeug befindlichen weiteren mitfahrenden Insassen zuzurechnen sind. Dies ist auch eindeutig der Anzeige der Polizeiinspektion Neue Heimat vom 24. Februar 2025 zu entnehmen, wonach die ausgesprochenen Beschimpfungen „Hurensöhne, Hurensöhne" eindeutig von einer mitfahrenden Person und somit nicht vom Beschwerdeführer geäußert wurden. Ein weiterer Mitfahrer hat sich zudem geständig gezeigt und die Verantwortung übernommen. Auch in der Stellungnahme des Meldungslegers vom 24. Jänner 2026, PAD/25/00352974/006/VStV, hat dieser nochmals dargelegt, dass die Äußerungen nicht direkt vom Beschwerdeführer getätigt wurden, sondern sah der Meldungsleger die Verantwortung des Beschwerdeführers darin, dass der Beschwerdeführer die Handlungen der Fahrzeuginsassen nicht unterbunden hat bzw. trotz wiederholtem Angebot die Situation nicht aufgeklärt hat.

III.2. Zur Feststellung, dass der Beschwerdeführer das Fahrzeug auf Höhe der Polizeibeamten zum Stillstand gebracht hat, ist auszuführen, dass auch dies verfahrensgegenständlich unstrittig ist. Strittig ist einzig, ob die Anhaltung des Fahrzeuges verkehrsbedingt aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens erfolgte, oder dies ein kurzes bewusstes Anhalten des Beschwerdeführers war. Im Zusammenhang mit der Formulierung des Spruches im Straferkenntnis ist selbst ein Anhalten ohne verkehrsbedingten Grund jedoch nicht ausreichend, um den Tatvorwurf zu begründen, sodass es letztendlich dahingestellt werden konnte, was die Motivation des Beschwerdeführers war, das Fahrzeug neben den Polizeibeamten zur Anhaltung zu bringen.

III.3. Die Feststellung, wonach die Behinderung des ohnehin bereits stockenden Fahrzeugverkehrs durch die Amtshandlung im Hinblick auf die ausgesprochenen Beleidigungen erfolgte, entspricht der Darlegung der Geschehnisse in der Anzeige vom 24. Februar 2026, wonach durch das ungebührliche Verhalten in Form der geäußerten Beleidigungen eine Amtshandlung durchgeführt wurde und dies zu einer Behinderung und einem Rückstau der ohnehin stark befahrenden Straße zur Tatzeit geführt hat. Aus dieser nachvollziehbaren Schilderung des Meldungslegers in seiner Anzeige ist abzuleiten, dass die Amtshandlung betreffend die ausgesprochenen Beleidigungen zur Verkehrsbehinderung des Fahrzeugverkehrs und somit zum Erfolg des § 81 Abs. 1 SPG geführt hat. Auch die belangte Behörde selbst ist im Rahmen der rechtlichen Beurteilung im bekämpften Straferkenntnis davon ausgegangen, dass die spätere Anhaltung aufgrund der geäußerten Beleidigungen den Verkehrsfluss massiv beeinträchtigt hat.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Anzuwendende Rechtsvorschrift:

Gemäß § 81 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2018, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

IV.2. Zur objektiven Tatbestandsverletzung im Hinblick auf den Tatvorwurf:

IV.2.1. Im Sinne des § 81 Abs. 1 SPG ist jedes menschliche Verhalten tatbildlich, das als besonders rücksichtslos qualifiziert werden kann. Es kommen dabei verschiedene Verhaltensweisen in verschiedenen Lebenszusammenhängen in Betracht, sofern sie nur nach den jeweiligen Umständen dazu geeignet sind (dies nach einem objektiven Maßstab), ein berechtigtes Ärgernis bei dritten Personen zu erregen. Berechtigtes Ärgernis erregend ist das Verhalten, das gegen jene ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit verstößt, deren Befolgung als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinanderleben angesehen wird (dazu Hauer/Keplinger, Sicherheitspolizeigesetz[4], 2011, 772). Ungerechtfertigt ist ein Verhalten iSd § 81 Abs. 1 SPG, wenn es nicht aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (zB Ausübung von Grund- und Freiheitsrechten) in bestimmtem Ausmaß zu tolerieren ist.

Die Ordnungsstörung ist als Erfolgsdelikt ausgestaltet. Der „Erfolg" besteht darin, dass der normale Ablauf an einem öffentlichen Ort beeinträchtigt wird. Es muss somit durch das Verhalten der Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen oder ein bestehender Zustand von Dingen in wahrnehmbarer Weise gestört worden sein (dazu VfSlg 4813/1964).

Eine solche negative Veränderung ist bereits dann zu bejahen, wenn eine Person dazu bewogen wird, sich anders zu verhalten, als dies der Fall wäre, wenn der Vorfall nicht stattgefunden hätte. Die Ordnungsstörung muss nicht unbedingt zu Aufsehen, einem Zusammenlaufen von Menschen oder Ähnlichem führen, um strafbar zu sein.

IV.2.2. Gemäß dem verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer als Tathandlung im Spruch vorgeworfen, dass dieser gemeinsam mit anderen in einem PKW auf der Straße mit erhöhtem Verkehrsaufkommen gehalten hat, um Beschimpfungen in Richtung von Polizeibeamten zu rufen. Dies habe – so der Tatvorwurf weiters – zu einer Verkehrsanhaltung und einer Behinderung des ohnehin stockenden Fahrzeugverkehrs geführt.

Dem Beschwerdeführer wird somit ein Anhalten des von ihm gelenkten Fahrzeuges, um gemeinsam mit anderen Beschimpfungen in Richtung von Polizeibeamten zu rufen, vorgeworfen, wobei dieses Verhalten der Äußerung von Beschimpfungen eine Amtshandlung durch die Polizeibeamten nach sich gezogen habe, was wiederum zu einer Behinderung des ohnehin stockenden Fahrzeugverkehrs geführt habe.

Wie im Rahmen der Beweiswürdigung dargelegt wurde, hat der Beschwerdeführer jedoch selbst unstrittiger Weise selbst keinerlei Beschimpfungen in Richtung der am Tatort anwesenden Polizeibeamten gerufen. Diesbezüglich hat der Beschwerdeführer auch die anschließende Amtshandlung zur Ahndung der geäußerten Beschimpfungen nicht in unmittelbarer Täterschaft zu verantworten und kann dem Beschwerdeführer somit auch in weitere Folge der eingetretene Erfolg in Form der Verkehrsbehinderung infolge der Amtshandlung nicht vorgeworfen werden.

Eine unmittelbare Täterschaft des Beschwerdeführers im Hinblick auf die geäußerten Beschimpfungen gegenüber den Polizeibeamten, wie dies diesem im Spruch des Straferkenntnisses vorgeworfen wurde, scheidet somit mangels unmittelbarer Tatbegehung durch den Beschwerdeführer aus.

Bereits insofern entspricht der Tatvorwurf nicht dem festgestellten Sachverhalt, welcher sich unzweifelhaft bereits aus dem Verwaltungsstrafakt, insbesondere aus der Anzeige sowie der Stellungnahme des Meldungslegers, ergibt.

IV.2.3. Insofern die Formulierung im Spruch des Straferkenntnisses dahingehend verstanden werden könnte, dass der Beschwerdeführer im gemeinsamen Zusammenwirken mit anderen gehandelt hat und die Tathandlung des Beschwerdeführers (ausschließlich) im Anhalten des von ihm gelenkten Fahrzeuges zu sehen ist, ist auszuführen, dass sich ein derartiger Tatvorwurf bereits aus der Spruchformulierung nicht ergibt, da dem Beschwerdeführer im Kontext des Spruchtextes das Anhalten des Fahrzeuges *„um Beschimpfungen zu rufen*", vorgeworfen wurde.

Doch selbst ein gemeinsames Zusammenwirken mit den weiteren Fahrzeuginsassen wurde dem Beschwerdeführer nicht in allen erforderlichen Tatbestandselementen vorgeworfen.

Sieht man sich in einer Sache zwei oder mehreren unmittelbaren Tätern gegenüber, ist deren Verhältnis zueinander zu beurteilen. Wirken diese Personen bewusst und gewollt (also vorsätzlich), aufgrund eines gemeinsamen Tatentschlusses bei der Tatausführung arbeitsteilig zusammen, so sind diese Mittäter und somit, soweit der jeweilige Vorsatz reicht, auch für die Tatbeiträge der anderen, also für die gesamte einheitliche Tat, haftbar.

Voraussetzung einer solchen Mittäterschaft, die eine Verantwortlichkeit für die gesamte einheitliche Tat zur Folge hat, ist ein bewusstes und gewolltes Zusammenwirken aufgrund eines gemeinsamen Tatentschlusses bei der Tatausführung und somit ein vorsätzliches Verhalten des Beschwerdeführers. Im verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer jedoch ein derartiger gemeinsam gefasster Tatentschluss nicht vorgeworfen, sondern wurde dem Beschwerdeführer lediglich ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen, sodass die Voraussetzungen für den bewussten und gewollten (vorsätzlichen) gemeinsamen Tatentschluss nicht gegeben sind.

Eine entsprechende Ergänzung des Tatvorwurfs durch das erkennende Gericht ist außerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist nicht mehr möglich, sodass auch eine Mittäterschaft durch das Verhalten des Beschwerdeführers verfahrensgegenständlich nicht in Betracht kommt.

IV.2.4. Eine allfällige Bestimmungs- oder Beitragstäterschaft durch das Verhalten des Beschwerdeführers gemäß § 7 VStG kommt bereits deshalb nicht in Betracht, da dies dem Beschwerdeführer im Spruch des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses nicht vorgeworfen wurde. Dies würde den Tatvorwurf einer vorsätzlichen Veranlassung bzw. einer vorsätzlichen Erleichterung der Begehung einer Verwaltungsübertretung durch einen anderen voraussetzen.
IV.3. Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 zweiter Fall VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat keine Verwaltungsübertretung

bildet. Zumal dem Beschwerdeführer die ihm im Spruch des Straferkenntnisses vorgeworfene Tathandlung in Form des *„gemeinsam mit anderen in einem PKW auf der Straße mit erhöhtem Verkehrsaufkommen gehalten, um Beschimpfungen in Richtung von Polizeibeamten zu rufen*" auch nicht im gemeinsamen Zusammenwirken mit anderen, angelastet werden konnte, mangelt es bereits an der Erfüllung des objektiven Tatbestandes des § 81 Abs. 1 SPG

Im Ergebnis war daher das angefochtene Straferkenntnis gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

IV.4. Da das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen war, war dem Beschwerdeführer weder ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens aufzuerlegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Zur zu lösenden Rechtsfrage der Täterschaftsformen im Verwaltungsstrafverfahren sowie zum Tatbestand des § 81 SPG existiert vielmehr einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die Vorschreibung der belangten Behörde als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas